

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Joachim-Campe-Str. 14, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585	 Salzgitter KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN
46. Jahrgang	Salzgitter, 11. Dezember 2019	Nummer 26

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
113	1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Salzburg (Gefahrenabwehrverordnung)	213
114	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer neuen Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Bruchmachtersen	214
115	Feststellung des Jahresabschlusses 2018, Entlastung der Betriebsleitung sowie die Behandlung des Jahresgewinns des Eigenbetriebs Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik	214
116	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018, Entlastung des Betriebsleiters sowie die Behandlung des Jahresabschlusses des Städtischen Eigenbetriebes Salzburg Grundstücksentwicklung SZGE	215
117	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Salzburg	216
118	Öffentliche Zustellungen*	223
Nichtamtliche Bekanntmachungen		
119	Preise für die Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung in Nieder- und Mittelspannung der WEVG Salzburg GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2020:	225
120	Preise der WEVG Salzburg GmbH & Co. KG für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität in Niederspannung ab 01. Januar 2020	227
121	Preise der WEVG Salzburg GmbH & Co. KG für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas in Niederdruck ab 01. Januar 2020	230

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

113

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Salzgitter (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Salzgitter für das Gebiet der Stadt Salzgitter am 29.10.2019 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Salzgitter (Gefahrenabwehrverordnung) vom 16.10.2008 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 156) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der bisherige Text zu Absatz 1.
Es wird folgender Text als Absatz 2 neu eingefügt:

„Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 können im Einzelfall zugelassen werden.“.
2. Es wird folgender § 7 eingefügt:
„§ 7 Eichenprozessionsspinner (Thaumetopoea processionea)

Abs. 1 Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben den Befall ihrer Eichen mit dem Eichenprozessionsspinner der Stadt Salzgitter zu melden.

Abs. 2 Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Ausbreitung vorhandener Eichenprozessionsspinner zu verhindern oder zu begrenzen. Dafür ist insbesondere die mechanische oder chemische Bekämpfung an den Eichen vorzunehmen. Das Abflammen der Eichenprozessionsspinner ist untersagt.

Abs. 3 Die Stadt Salzgitter kann von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, die vorhandenen Eichenprozessionsspinner zu entfernen und ordnungsgemäß entsorgen zu lassen.“
3. Die bisherigen §§ 7 – 9 werden §§ 8 – 10.
Im neuen § 8 wird am Ende des Buchstaben k) der Punkt durch ein Komma ersetzt. Es wird folgender Buchstabe l) angefügt: „den Vorschriften über den Eichenprozessionsspinner gemäß § 7 zuwiderhandelt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Salzgitter, den 20.11.2019

Gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)

114**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer neuen Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Bruchmachtersen**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Bruchmachtersen hat am 24. September 2019 eine neue Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Diese Ordnungen sind am 06. November 2019 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden. Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt Salder / Bruchmachtersen, Museumstrasse 9, 38229 Salzgitter zur Bürozeit dienstags in der Zeit von 10.00 bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Die neue Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bruchmachtersen
Kirchenvorstand

115**Feststellung des Jahresabschlusses 2018,
Entlastung der Betriebsleitung
sowie die Behandlung des Jahresgewinns des
Eigenbetriebs Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 02. Oktober 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Wirtschaftsjahr 2018 des Eigenbetriebs Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (EB SZ-G.E.L) schließt mit einer Bilanzsumme von 288.470.816,78 € und einem Jahresüberschuss von 10.437.929,01 €.

Der Jahresabschluss wird in der von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hannover (PWC) geprüften Form und Fassung festgestellt.

2. Der im Berichtsjahr angefallene Jahresüberschuss in Höhe von 10.437.929,01 € wird der Gewinnrücklage zugeführt, um auch bei zukünftig sinkendem Kreditvolumen die langfristige Deckung des Anlagevermögens sicherzustellen.
3. Der Betriebsleiterin wird gemäß § 33 S. 1 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt Salzgitter hat die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hannover folgenden Bestätigungsvermerk (Auszug) erteilt:

“Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Salzgitter Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Salzgitter Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften. Außerdem vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des EB SZ-G.E.L. für das Geschäftsjahr 2018 werden in der Zeit vom 12.12.19 bis einschließlich 18.12.19 im EB SZ-G.E.L. der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 14 in 38226 Salzgitter-Lebenstedt, Zimmer-Nr. 06.10 im Avacon-Gebäude öffentlich ausgelegt.

-SZ-G.E.L-

116

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018, Entlastung des Betriebsleiters sowie die Behandlung des Jahresabschlusses des Städtischen Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung SZGE

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Städtischen Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung (SZGE oder intern EB 62 genannt) werden zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 42.001.594,73 € und einem Jahresüberschuss von 769.280,46 € in der durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Fassung festgestellt.

Dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes Grundstücksentwicklung wird gemäß § 35 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) für den Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Von dem für das Jahr 2018 festgestellten Jahresüberschuss werden an die Stadt Salzgitter 169.000,00 € als Gewinn abgeführt und 600.280,46 € auf die neue Rechnung 2019 vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung und seine ordnungsgemäße Geschäftsführung sind durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fuhrberger Straße 5, 30625 Hannover gemäß § 30 Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fuhrberger Straße 5, 30625 Hannover am 10.Juli.2019 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bestätigungsvermerk werden in der Zeit vom **12.12.2019. – 20.12.2019** im Städtischen Eigenbetrieb Salzgitter Grundstücksentwicklung im Rathaus, 6. Stock, Raum 630 Joachim-Campe-Straße 6 - 8, 38226 Salzgitter ausgelegt.“

Der Betriebsleiter
gez. Gerard Jaschkowitz

117

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Salzgitter

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), der §§ 29 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Salzgitter ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Stadt Salzgitter gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.
- (2) Gebühren werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe nach Abs. 2 – 4 und für freiwillig erbrachte Leistungen nach § 2 dieser Satzung in Verbindung mit dem niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nach Maßgabe des als Anlage zu dieser

Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben. Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben sind insbesondere:

1. Einsätze nach Abs. 1 S. 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind;
 2. Andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen;
 3. Die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)
 4. Die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG)
- (3) Eine Gebühr ist ferner zu leisten für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöster grundloser Alarmierung. Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- (4) Die Stadt Salzgitter kann, auch bei gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:
1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel.
 2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (5) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 1 Abs. 1, 2 dieser Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr der Stadt Salzgitter bei willentlicher Inanspruchnahme bzw. entsprechend §§ 677 ff. BGB (Geschäftsführung ohne Auftrag) und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr der Stadt Salzgitter besteht nicht.
- (3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:
- der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb; Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
 - die Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen Umwelt gefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
 - Einrichtung einer Straßensperrung;
 - Eine Bergung oder Absicherung von Sachen;
 - die Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;

- das Auspumpen von überfluteten Räumen;
- die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches;
- eine Bergung von Tieren, Bienenschwärmen, Entfernung von Wespennestern und ähnliches;
- die Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
- das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste;
- Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und –geräten sowie deren Instandsetzung;
- die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau;
- Gestellung von Feuerwehkräften und evtl. weiteren technischen Geräten in anderen Fällen.

§ 3

(1) **Gebührensschuldner ist**

1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 1 derjenige, der den Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2
 - derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG)
 - oder
 - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG)
 - oder
 - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 29 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG);
3. in Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 26 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG);
4. in Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BimSchG ist (§ 29 Abs. 4 S. 3 NBrandSchG);
5. bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher, grundloser Alarmierung derjenige, der die Feuerwehr alarmiert hat.

(2) **Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 ist der Auftraggeber oder derjenige, der eine Leistung zumindest willentlich in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten erteilt, so kann auch derjenige in Anspruch genommen werden, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde. Die §§ 677-683 BGB gelten entsprechend.**

(3) **Gebührensschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.**

§ 4

(1) **Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unter-**

liegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.
- (3) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Abs. 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 6

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 211) vollstreckt.

§ 7

Die Stadt Salzgitter haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen

§ 8

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 30.03.2015 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 67) und die Regelung über die privatrechtlichen Entgelte für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Salzgitter außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren, zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Regelung vom 30.03.2015 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 71) außer Kraft.

Salzgitter, 06.12.2019

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

**Kostentarif für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Salzgitter
(Feuerwehrkostentarif)****1. Inanspruchnahme von feuerwehrtechnischem Personal**

1.1	Je Einsatzkraft der Berufsfeuerwehr Laufbahngruppe 1	33,00 € je Stunde
1.2	Je Einsatzkraft der Berufsfeuerwehr Laufbahngruppe 2	46,00 € je Stunde
1.3	je Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	16,50 € je Stunde

2. Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen (einschließlich beladepflichtmäßige Ausrüstung)

2.1	Löschfahrzeuge/Tragkraftspritzenfahrzeug	50,34 € je Stunde
2.2	HLF 20/16	173,88 € je Stunde
2.3	Drehleiter DLA (K) 30	156,18 € je Stunde
2.4	Kleinalarmfahrzeug	171,21 € je Stunde
2.5	Lastkraftwagen / neu GWL	174,40 € je Stunde
2.6	Einsatzleitwagen/Personenkraftwagen	56,21 € je Stunde
2.7	Wechseladerfahrzeug	318,27 € je Stunde

2.8	Abrollbehälter für Wechselladerfahrzeuge sowie alle Arten von Anhängfahrzeugen plus Kosten für Zug- oder Wechselladerfahrzeug /	
2.8.1	Abrollbehälter Mulde /Ladeboden (Klasse I)	218,25 € je Stunde
2.8.2	Abrollbehälter Gefahrgut (Klasse III)	5079,58 € je Stunde
2.8.3	Abrollbehälter Sonderlöschmittel (Klasse III)	5079,58 € je Stunde
2.8.4	Abrollbehälter Atemschutz (Klasse III)	5079,58 € je Stunde
2.8.5	Abrollbehälter Bau (Klasse II)	166,99 € je Stunde
2.8.6	Abrollbehälter Kranmulde (Klasse II)	166,99 € je Stunde
2.8.7	Abrollbehälter Dekontamination (Klasse III)	5079,58 € je Stunde
2.8.8	Abrollbehälter Sanitätstechnik (Klasse III)	5079,58 € je Stunde
2.8.9	Abrollbehälter Personal (Klasse I)	218,25 € je Stunde
2.8.10	Abrollbehälter Wasser (Klasse II)	166,99 € je Stunde
2.8.11	Ölsanimatt (Klasse II)	166,99 € je Stunde
2.8.12	Rettungsboot (Klasse II)	166,99 € je Stunde

3. Ausbildung

3.1	Fahrschul Ausbildung , Fahrstunde C	63,00 €
3.2	Fahrschul Ausbildung pauschal	1666,00 €
3.3	Erste Hilfe Ausbildung	
3.3.1	bei Nachschulung je Teilnehmer	20,00 €
3.3.2	bei Grundschulung je Teilnehmer	36,00 €
3.4	Mega-Code Schulung	
3.4.1	Grundschulung je Teilnehmer	235,00 €
3.4.2	Nachschulung je Teilnehmer	65,00 €
3.4	Medizinische Weiterbildung	

3.4.1	Weiterbildung innerhalb des Stadtgebietes	242,00 €
3.4.2	Weiterbildung außerhalb des Stadtgebietes zzgl. Fahrkosten und Fahrzeug	198,00 €
3.5	Ausbildung Rettungssanitäter (160 St. Pauschal)	534,50 €
3.6	Unterweisung Handfeuerlöscher zzgl. je zwei Teilnehmer für das Befüllen	99,00 € 19,00 €
3.7	Brandschutzunterweisung pro Gruppe (pauschal)	121,50 €
4.	Brandsicherheitswachen	
4.1	Personalkosten nach Punkt 1.	
4.2	Fahrzeugkosten nach Punkt 2.	
4.3	Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v.H. der Kosten unter Punkt 2., wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.	
5.	Bestimmte Arbeitsleistungen	
5.1	Waschen und Prüfen eines Druck- oder Saugschlauches	8,00 €
5.3	Überprüfung eines Pressluftatmers	14,00 €
5.4	Atemschutzanschluss reinigen und überprüfen	15,00 €
5.10	Unterstützung beim Transport von Personen (pauschal)	70,00 €
6.	Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage etc.	
6.1	Fehlalarmierung Löschzug (pauschal)	663,27 €
7.	Verbrauchsstoffe	
	Verbrauchsstoffe werden zum Einkaufspreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.	
8.	Benutzung der Atemschutzübungsstrecke	
	Für die Inanspruchnahme der Atemschutzübungsstrecke je Übung	180,00 €

9. Kosten für sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand berücksichtigt werden.“

118**Öffentliche Zustellungen***

Nichtamtliche Bekanntmachungen

119

Preise für die Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung in Nieder- und Mittelspannung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2020:

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG ändert die Strompreise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung in Nieder- und Mittelspannung ab dem 01.01.2020

Strompreis für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung in Nieder- und Mittelspannung

Arbeitspreis (netto) 10,00 ct/kWh

Bei dem genannten Preis handelt es sich um einen reinen Energiepreis. **Zusätzlich** zu dem Netto-Arbeitspreis werden berechnet:

- Die Netznutzungsentgelte der Avacon Netz GmbH in der jeweils geltenden Höhe
- Die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in der jeweils geltenden Höhe
- Der Aufschlag gemäß §§ 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils geltenden Höhe
- Die Umlage nach § 60 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der jeweils geltenden Höhe
- Die Umlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der jeweils geltenden Höhe
- Die Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in der jeweils geltenden Höhe
- Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in der jeweils geltenden Höhe
- Die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe
- Die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, derzeit 19 %

Sollte in Zukunft eine weitere gesetzliche Abgabe verabschiedet werden, wird diese ebenfalls zusätzlich zum Arbeitspreis berechnet.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite der Avacon Netz GmbH veröffentlicht (www.avacon-netz.de).

Stromkennzeichnung

Der Energiemix der WEVG setzt sich aus 14,2 % Kernenergie, 17,1 % Kohle, 4,0 % Erdgas, 0,5 % sonstige fossile Energieträger sowie 55,6 % erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG und 8,6 % sonstige erneuerbare Energien zusammen. Damit sind 189 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0004 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Bestandteil des oben genannten Anteils an erneuerbaren Energien ist Salzgitter | NaturWatt-Strom, Salzgitter | NaturWatt-Strom online, Salzgitter | NaturWatt-Strom fix und Salzgitter | Strom Gewerbe NaturWatt. NaturWatt-Strom setzt sich zu 100 % aus erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 0 g/kWh CO₂-Emissionen und 0 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 13,0 % Kernkraft, 36,6 % Kohle, 9,7 % Erdgas, 2,5 % sonstige fossile Energieträger sowie 35,1 % erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG und 3,2 % sonstige erneuerbare Energien zusammen. Damit sind 421 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0003 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Diese Angaben entsprechen den Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Salzgitter, 13. November 2019

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

120

Preise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität in Niederspannung ab 01. Januar 2020

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG hebt die Preise für die Stromlieferung für Haushaltskunden mit Wirkung vom 01. Januar 2020 um 1,07 Cent pro Kilowattstunde und die Grundpreise um 1,19 Euro pro Monat (einschließlich 19% Umsatzsteuer) an.

Salzgitter I Strom flex (Grundversorgung und Allgemeiner Preis)

Allgemeiner Preis	Alter Preis bis 31.12.2019		Neuer Preis ab 01.01.2020	
	netto	brutto	netto	brutto
flex 1 bis zu einer Jahresabnahme von 137 kWh				
Arbeitspreis (ct/kWh):	45,73	54,42	46,63	55,49
Grundpreis (€/Jahr):	60,12	71,54	72,12	85,82
flex 2 bis zu einer Jahresabnahme von 5.999 kWh				
Arbeitspreis (ct/kWh):	25,16	29,94	26,06	31,01
Grundpreis (€/Jahr):	76,56	91,11	88,56	105,39
flex 3 ab einer Jahresabnahme von 6.000 kWh				
Arbeitspreis (ct/kWh):	25,16	29,94	26,06	31,01
Grundpreis (ct/kWh):	1,48	1,76	1,48	1,76

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Der Allgemeine Preis gilt für die Versorgung von Haushaltskunden mit Strom im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 EnWG sowie die Ersatzversorgung von Haushaltskunden gemäß § 38 EnWG. Vertragsgrundlagen sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) sowie die Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zur StromGVV in der jeweils gültigen Fassung. Preisänderungen erfolgen gemäß § 5 Abs. 2 und § 5 a StromGVV.

Salzgitter I Strom aktiv (Sondervertrag)

Sonderpreis	Alter Preis bis 31.12.2019		Neuer Preis ab 01.01.2020	
	netto	brutto	netto	brutto
aktiv 1 bis zu einer Jahresabnahme von 5.999 kWh				
Arbeitspreis (ct/kWh):	23,63	28,12	24,53	29,19
Grundpreis (€/Jahr):	95,76	113,95	107,76	128,23
aktiv 2 ab einer Jahresabnahme von 6.000 kWh				
Arbeitspreis (ct/kWh):	23,63	28,12	24,53	29,19
Grundpreis (ct/kWh):	1,80	2,14	1,80	2,14

Salzgitter I Strom extra (Sondervertrag)

Sonderpreis	Alter Preis bis 31.12.2019		Neuer Preis ab 01.01.2020	
	netto	brutto	netto	brutto
extra 1 bis zu einer Jahresabnahme von 5.999 kWh				
Arbeitspreis (ct/kWh):	24,93	29,67	25,83	30,74
Grundpreis (€/Jahr):	76,56	91,11	88,56	105,39

extra 2

ab einer Jahresabnahme von 6.000 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	24,93	29,67	25,83	30,74
Grundpreis (ct/kWh):	1,48	1,76	1,48	1,76

Salzgitter I Strom fix (Sondervertrag)

Sonderpreis	Alter Preis bis 31.12.2019		Neuer Preis ab 01.01.2020	
	netto	brutto	netto	brutto
fix 1 bis zu einer Jahresabnahme von 5.999 kWh				
Arbeitspreis (ct/kWh):	22,33	26,57	23,23	27,64
Grundpreis (€/Jahr):	95,76	113,95	107,76	128,23
fix 2 ab einer Jahresabnahme von 6.000 kWh				
Arbeitspreis (ct/kWh):	22,33	26,57	23,23	27,64
Grundpreis (ct/kWh):	1,80	2,14	1,80	2,14

Salzgitter I NaturWatt Strom (Sondervertrag)

Sonderpreis	Alter Preis bis 31.12.2019		Neuer Preis ab 01.01.2020	
	netto	brutto	netto	brutto
NaturWatt Strom				
Arbeitspreis (ct/kWh):	24,56	29,23	25,46	30,30
Grundpreis (€/Jahr):	100,56	119,67	112,56	133,95

Salzgitter I Strom Nachtspeicher (Sondervertrag)

	Alter Preis bis 31.12.2019		Neuer Preis ab 01.01.2020	
	netto	brutto	netto	brutto
Gemeinsame Messung				
Arbeitspreis HT Zeit (ct/kWh):				
Jahresabnahme bis 137 kWh	45,13	53,70	46,03	54,78
Jahresabnahme über 137 kWh	24,56	29,23	25,46	30,30
Arbeitspreis NT Zeit(ct/kWh):	17,32	20,61	18,22	21,68
Grundpreis (€/Jahr):				
Jahresabnahme HT Zeit bis 137 kWh	78,36	93,25	90,36	107,53
Jahresabnahme HT Zeit 138 kWh bis 6.000 kWh	106,68	126,95	118,68	141,23
Jahresabnahme HT Zeit Über 6.000 kWh (ct/kWh)	1,48	1,76	1,48	1,76
Zzgl.(EUR/Jahr)	60,12	71,54	72,12	85,82
Getrennte Messung				
Arbeitspreis HT Zeit (ct/kWh)				
Jahresabnahme bis 137 kWh	45,13	53,70	46,03	54,78
Jahresabnahme über 137 kWh	24,56	29,23	25,46	30,30
Arbeitspreis NT Zeit (ct/kWh)	17,32	20,61	18,22	21,68
Grundpreis (EUR / Jahr)	67,20	79,97	79,20	94,25

HT= Hochtarif, NT= Niedertarif - die Tarifzeiten werden vom zuständigen Netzbetreiber festgelegt.

Salzgitter I Strom online (Sondervertrag)

Sonderpreis	Alter Preis bis 31.12.2019		Neuer Preis ab 01.01.2020	
	netto	brutto	netto	brutto
Strom online bis zu einer Jahresabnahme von 30.000 kWh				
Arbeitspreis (ct/kWh):	20,20	24,04	21,10	25,11
Grundpreis (€/Jahr):	96,00	114,24	108,00	128,52

Strom online

ab einer Jahresabnahme von 30.001 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	20,20	24,04	21,10	25,11
Grundpreis (ct/kWh):	1,48	1,76	1,48	1,76

Salzgitter I Naturwatt Strom online (Sondervertrag)

Sonderpreis	Alter Preis bis 31.12.2019		Neuer Preis ab 01.01.2020	
	netto	brutto	netto	brutto
Naturwatt Strom online bis zu einer Jahresabnahme von 30.000 kWh				
Arbeitspreis (ct/kWh):	20,90	24,87	21,80	25,94
Grundpreis (€/Jahr):	102,00	121,38	114,00	135,66
Naturwatt Strom online ab einer Jahresabnahme von 30.001 kWh				
Arbeitspreis (ct/kWh):	20,90	24,87	21,80	25,94
Grundpreis (ct/kWh):	1,48	1,76	1,48	1,76

Salzgitter I variabel (Sondervertrag)

Sonderpreis	Alter Preis bis 31.12.2019		Neuer Preis ab 01.01.2020	
	netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis HT Zeit (ct/kWh):	24,56	29,23	25,46	30,30
Arbeitspreis NT Zeit(ct/kWh):	20,77	24,72	21,67	25,79
Grundpreis (€/Jahr):				
bis 6.000 kWh (€/Jahr):	114,00	135,66	126,00	149,94
über 6.000 kWh (ct/kWh):	2,00	2,38	2,00	2,38

HT= Hochtarif, NT= Niedertarif - die Tarifzeiten werden vom zuständigen Netzbetreiber festgelegt.

Salzgitter I Wärmepumpe (Sondervertrag)

Sonderpreis	Alter Preis bis 31.12.2019		Neuer Preis ab 01.01.2020	
	netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis (ct/kWh):	21,35	25,41	22,25	26,48
Arbeitspreis (ct/kWh):	18,01	21,43	18,91	22,50
Grundpreis (€/Jahr):	85,20	101,39	97,20	115,67

HT= Hochtarif, NT= Niedertarif - die Tarifzeiten werden vom zuständigen Netzbetreiber festgelegt.

Die genannten Bruttopreise sind Komplettpreise inkl. zurzeit gültiger Umsatzsteuer von 19% und aller derzeitigen gesetzlichen Abgaben. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich.

Die Preise für die Stromlieferung für Haushaltskunden werden im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ und in der Salzgitter-Zeitung bekannt gegeben. Sie können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen und im Internet unter www.wevg.com eingesehen werden.

Die Stromlieferung zu Sondervertragspreisen erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zum Sondervertrag für die Stromlieferung in Niederspannung (AGB Strom), der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) und der Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zur StromGVV in der jeweils gültigen Fassung. Preisänderungen in den Sonderverträgen erfolgen gemäß Ziffer 2 der AGB Strom.

Preisänderungen erfolgen gemäß Ziffer 2 der AGB Strom.

Stromkennzeichnung

Der Energiemix der WEVG setzt sich aus 14,2 % Kernenergie, 17,1 % Kohle, 4,0 % Erdgas, 0,5 % sonstige fossile Energieträger sowie 55,6 % erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG und 8,6 % sonstige erneuerbare Energien zusammen. Damit sind 189 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0004 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Bestandteil des oben genannten Anteils an erneuerbaren Energien ist Salzgitter | NaturWatt-Strom, Salzgitter | NaturWatt-Strom online, Salzgitter | NaturWatt-Strom fix und Salzgitter | Strom Gewerbe NaturWatt. NaturWatt-Strom setzt sich zu 100 % aus erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 0 g/kWh CO₂-Emissionen und 0 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 13,0 % Kernkraft, 36,6 % Kohle, 9,7 % Erdgas, 2,5 % sonstige fossile Energieträger sowie 35,0 % erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG und 3,2 % sonstige erneuerbare Energien zusammen. Damit sind 421 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0003 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Diese Angaben entsprechen den Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

121**Preise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas in Niederdruck ab 01. Januar 2020**

Mit Wirkung vom 01. Januar 2020 ändern sich die Preise für die Erdgaslieferung für Online-Haushaltskunden der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG. Die Erdgas-Arbeitspreise werden um 0,12 Cent pro Kilowattstunde und die Grundpreise um 12,00 Euro pro Jahr (einschließlich 19% Umsatzsteuer) erhöht.

Salzgitter | Erdgas online (Sondervertrag)

	Alter Preis bis 31.12.2019		Neuer Preis ab 01.01.2020	
	netto	brutto	netto	brutto
online 1				
Günstig ab einer Jahresabnahme von 3.207 kWh				
Arbeitspreis (ct/kWh):	3,96	4,71	4,06	4,83
Grundpreis (€/Jahr):	117,12	139,37	127,20	151,37
online 2				
Günstig ab einer Jahresabnahme von 23.372 kWh				
Arbeitspreis (ct/kWh):	3,75	4,46	3,85	4,58
Grundpreis (€/Jahr):	166,20	197,78	176,28	209,77

Die genannten Bruttopreise sind Komplettpreise inkl. zurzeit gültiger Umsatzsteuer von 19% und aller derzeitigen gesetzlichen Abgaben. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich.

Die Erdgaslieferung erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zum Sondervertrag für die Erdgaslieferung in Niederdruck (AGB Gas), der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) und der Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zur GasGVV in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Preise werden im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ und in der Salzgitter Zeitung bekannt gegeben.

Sie können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen und im Internet unter www.wevg.com eingesehen werden.

Preisänderungen in den Sonderverträgen erfolgen gemäß Ziffer 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB Erdgas online).

Salzgitter, 13. November 2019

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG